

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0256/17	22.09.2017
zum/zur		
F0156/17- Fraktion DIE LINKE/future Stadtrat Jannack		
Bezeichnung		
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Magdeburger Kultureinrichtungen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	04.10.2017	

### **1. Ist Ihnen der erwähnte Bericht des Landesrechnungshofes bekannt?**

Der erwähnte Bericht des Landesrechnungshofes ist mir nicht bekannt.

### **2. Ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der im Beschluss-Nr. 1445-042(VI)17 erwähnten Vereine Bestandteil des Beschlusses? Auf welcher Grundlage wird die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gefordert?**

Die erwähnte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht Gegenstand des Beschluss-Nr. 1445-042(VI)17. Sie wird (dennoch) auf Grundlage von § 98 Abs. 2 KVG LSA durchgeführt. Danach ist die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gilt nicht nur für die Haushaltsplanung der Gemeinde in ihrer Gesamtheit, sondern ist auch Maßstab für Einzelmaßnahmen von ihr (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 90, Rdn. 4). Im Gegensatz zum Land hat der Gesetzgeber den Gemeinden allerdings einen Entscheidungsspielraum in die Hand gegeben. So sind für das Land nach § 6 Haushaltsgrundsätze bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Für die Gemeinden gilt das nicht in diesem Umfang. Sie haben nach § 98 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA "lediglich" den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Mit dieser Regelung gewährleistet der Gesetzgeber die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die Entscheidung der Gemeinden, kulturelle Einrichtungen für ihre Einwohner zu fördern, auch wenn sie von ihrem Betrieb her nicht immer kostendeckend sind. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt hier unter dem Aspekt, ob die Förderung mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens vereinbar ist.

### **3. Von welchen im Beschluss erwähnten Vereinen wird eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verlangt?**

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt im Rahmen der jährlichen Erstellung des Zuwendungsbescheides und der jährlichen Prüfung des Verwendungsnachweises von Vereinen, die Zuwendungsempfänger der Landeshauptstadt Magdeburg sind, also auch die im Beschluss erwähnten Trägervereine der soziokulturellen Zentren. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird vom Kulturbüro durchgeführt auf der Grundlage der von den betreffenden Vereinen einzureichenden Kosten- und Finanzierungspläne und der Verwendungsnachweise.

**4. Welche weiteren Vereine müssen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachweisen, um eine Förderung durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu erhalten?**

Der Nachweis erfolgt anhand eines vom Zuwendungsempfänger einzureichenden Kosten- und Finanzierungsplanes und betrifft nach Fachförderrichtlinie alle durch die Landeshauptstadt Magdeburg geförderten Zuwendungsempfänger. i.d.R. gemeinnützige Vereine.

**5. Werden die Kosten für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers von der Landeshauptstadt Magdeburg übernommen?**

Kosten eines Wirtschaftsprüfers werden nur dann übernommen, wenn die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers durch die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt.

**6. Was verstehen Sie unter "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kultureinrichtung"?**

Kultureinrichtungen, die als gewerbliches Unternehmen geführt werden, erwirtschaften im Regelfall (Gewinnerzielungsabsicht) einen Gewinn, der sich als positiver Saldo von Ausgaben und Einnahmen ergibt. Das Verhältnis von Aufwendungen zu Einnahmen definiert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die im Verlustfall mit negativem, im Gewinnfall mit positivem Vorzeichen versehen ist. Bei, gemäß Fachförderrichtlinie, geförderten Kultureinrichtungen ergibt sich im geforderten Regelfall eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit qua Zuwendungsrecht (Ausgaben = Einnahmen) zu Null.

**7. Ist es die Aufgabe von Ausschussvorsitzenden, Ausführungsbestimmungen zu Beschlüssen zu erlassen bzw. gelten Redebeiträge als Festlegungen zu Beschlüssen?**

Beschlüsse haben weder Ausführungsbestimmungen noch verbindliche Festlegungen, wenn sie nicht direkt im Beschlusstext integriert worden sind. Redebeiträge allein sind für einen Beschlusstext somit nicht verbindlich. Der Redebeitrag vom Vorsitzenden des Finanz- und Grundstück Ausschusses kann daher nur als Hinweis verstanden werden, die vom Gesetzgeber geforderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 98 Abs. 2 KVG LSA vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auch ohne Integration in den Beschlusstext.

**8. Sind Sie der Meinung, dass Magdeburger Kultureinrichtungen der Qualitätsverbesserung bedürfen? Wenn ja, welche Einrichtungen wären betroffen und in welchen Bereichen wäre eine Qualitätssteigerung anzustreben?**

Im Zuge der Bewerbung zur Kulturhauptstadt Magdeburgs wird angestrebt, Qualität und Quantität der kulturellen Angebote in Magdeburg zu steigern. An dieser Stelle hat Magdeburg das Potential zu einem überregional ausstrahlenden kulturellen Anziehungspunkt für Touristen zu werden.

Hinsichtlich einer Einrichtung in freier Trägerschaft wäre an das Technikmuseum Magdeburg zu denken, dessen Ausstellungskonzeption weiterentwickelt werden sollte. Dazu wird in Kürze eine Drucksache in den Stadtrat eingebracht werden.

**9. Sind Sie der Auffassung, dass Kultureinrichtungen, welche der Allgemeinheit zugänglich sein sollen, wirtschaftlich betrieben werden können?**

Die Forderung sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs geht allgemein auch an Kultureinrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sein sollen, zumal an solche, die Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten. Dabei wird es Einrichtungen geben, die über die Aufwendungen hinaus einen positiven Ertrag erwirtschaften und es wird Einrichtungen geben, die ohne Zuschuss nicht auskommen, z.B. durch Sponsorenleistungen, ehrenamtliches Engagement, Spenden, Drittmittel und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines kulturellen Angebotes und damit verbundener Zuwendungen ergibt sich aus mehreren Gründen:

- Die kulturelle Leistungsfähigkeit einer Stadt bildet einen wirksamen Standortvorteil für die Ansiedlung neuer Unternehmen und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Die kulturelle Leistungsfähigkeit einer Stadt ist selbst ein bedeutendes Alleinstellungsmerkmal bei der Tourismusvermarktung.
- Der wichtigste Grund aber für freiwillige Leistungen der Kommune im Bereich der Kulturförderung ist die Aufrechterhaltung der kulturellen Grundversorgung für alle Bürger und Bürgerinnen, um eine niedrighschwellige kulturelle Teilhabe an der bürgerlichen Gesellschaft zu ermöglichen.